



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

SG 41
Irene Altmann

Im Haus

Wasserrecht und Gewässerschutz

Aktenzeichen: 62-6400-3-02953

Ansprechpartner: Daniela Bruder
Zimmer: 224
Telefon: 08251/92-223
Telefax: 08251/92-480223
E-Mail: daniela.bruder@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 13.05.2026

Wasserrecht

Ihr Aktenzeichen: 41-6102-1/2

Antragsteller: Markt Kühbach
Marktplatz 3, 86556 Kühbach

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 42 "Sondergebiet, Lagerfläche für Baustoffe" Fl.Nr. 462
Standort: , 86556 Kühbach

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Kühbach	Unterbernbach	462

Stellungnahme:

Niederschlagswasserbeseitigung:

Es ist geplant, das Niederschlagswasser der Betriebsflächen zu versickern. Die Versickerung ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth abzustimmen und voraussichtlich in einem wasserrechtlichen Verfahren zu prüfen. Für Lagerflächen von wassergefährdenden Stoffen scheidet in der Regel eine Versickerung aus; solche Lagerflächen müssen überdacht sein.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 62 WHG):

Bauschutt, Bauschuttrecyclingmaterial, Bodenaushub, Asphalt sowie Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sind als feste Gemische gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 AwSV als allgemein wassergefährdend eingestuft, vorbehaltlich einer abweichenden Einstufung nach § 10 AwSV. Eine Einstufung nach § 10 AwSV kann z. B. anhand der Ersatzbaustoffverordnung (offener Einbau an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen) oder der LAGA M20 (Z0 oder Z1.1) erfolgen.

Feste wassergefährdende Stoffe sind **auf flüssigkeitsundurchlässigen Flächen** (Beton oder Asphalt) und **vor Niederschlagswasser geschützt** zu lagern.

Im Bebauungsplan ist daher zu berücksichtigen, dass Anlagen zur Lagerung fester wassergefährdender Stoffe die notwendigen Anforderungen erfüllen müssen und im notwendigen Maße im Bebauungsplan zulässig sind. Konkrete Angaben zur Menge und Einstufung der einzelnen Stoffe sind aus Sicht der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft im späteren immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ausreichend, sollten jedoch im Interesse des Antragstellers ggf. schon im Bebauungsplanverfahren in den Grundzügen berücksichtigt werden.

gez.
Daniela Bruder